

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 3 (1800-1801)

**Artikel:** Die Verwaltungskammer des Cantons Luzern an ihre Mitbürger, hauptsächlich die Besitzer zehendpflichtiger Güter  
**Autor:** Meyer, Lorenz / Amrhyn  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-542790>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 05.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

größte, und hie und da wirklich für die unter solcher Verzögerung Leidenden bald unerträglich ist: Daß endlich von jenen Dicken, die Beziehung eines à Conto an die rückständigen Zehnden, und den künftigen Loskauf dieser Gefälle, da wo diese letzte Maßregel für anwendbar und dienlich erachtet würde, natürlich nicht auszuschließen wäre.

Diese Ihre Willensmeinung, B. G., wäre demnach entweder durch ein Dekret, oder durch eine Botschaft an den Vollziehungsrath zu erklären. Jenes, glaubte Ihre Commission anfänglich, würde theils zu einiger Beruhigung Ihrer schon so lange vergebens auf den gerechten Lohn ihrer Arbeit harrenden Geistlichkeit dienen, theils vielleicht die Zehnd- und Grundzinspflichtigen selber zu baldiger Entrichtung ihrer Schuldigkeit um so viel williger machen. Allein von verschiedenen Seiten wurde uns die Bemerkung gemacht: Daß es einem grossen Theil unsrer Geistlichen selber, eher unangenehm falle, und hie und da denselben zum wirklichen Nachtheil gereichen könnte, wenn in unsern Gesetzen und Dekreten, die Zehnd- und Grundzinsgefälle betreffend, ihrer bey jeder Gelegenheit besonders Erwähnung geschähe; und daß es daneben für sie weit tröstlicher, als stetes unfruchtbares Versprechen seyn müsse, wenigstens alles Mögliche zu ihren Gunsten mit jeder erhaltlichen Beschleunigung in wirkliche Vollziehung zu setzen.

In dieser letztern Betrachtung halten wir es für zweckgemäßer, Ihnen B. G. anzutragen, an den Vollziehungsrath folgende Botschaft ergehen zu lassen.

• (Die Fortsetzung folgt.)

## Mannigfaltigkeiten.

Die Verwaltungskammer des Cantons Luzern an ihre Mitbürger, hauptsächlich die Besitzer zehndpflichtiger Güter.

Bürger!

Welcher Redliche unter Euch, dem die Religion und ihre Diener lieb und achtenswerth sind, muß nicht in die Klagen mitemstimmen, welche die Geistlichkeit unsers Cantons mit Recht über die bedauernswürdige Lage anzuheben hat, in welche sie durch die im Jahr 1798 gesetzlich beschlossene Einstellung der Zehndgefälle, hynahme die einzige Quelle ihres Lebensunterhalts, gestürzt wurde?

Wenn sie aber gerecht ist diese Klage, darf die Geistlichkeit nicht mit Recht von Euch erwarten, daß Ihr

zur Milderung alles beitragen werdet, was die Regierung von Euch fordern kann? Soll sie zweifeln, daß Ihr nicht jedes Mittel ergreifen werdet, wodurch derselben kann abgeholfen werden? Ein solches Mittel, liebe Mitbürger, ist gefunden; ein Mittel, zu seinem dringenden Zwecke hinreichend, und auf Gerechtigkeit, welche sonst dem biedern Schweizervolke über Alles heilig war, gegründet.

Es ist Euch, liebe Mitbürger, allen bekannt, daß bey der Einstellung der Zehndgefälle, die helvetische Regierung die Pflicht auf sich nahm, alle diejenigen, welche durch eine solche Maßregel nothwendig verlorzt werden mußten, hinreichend zu entschädigen. Es war, wie Ihr selbst einsehen werdet, eine schwere Verpflichtung, wirklich so schwer, daß die Regierung, seitheriger Berechnung zufolge, derselben auch dann nicht hätte Genüge leisten können, wenn ihr auch die dem helvetischen Volk durch die Staatsverfassung anheimgefallenen, aber von einer auswärtigen Armee ausgezehrten ehemaligen Staatscassen, und Vorrathsmagazine vollständig geblieben wären, und die Vorsehung nicht für gut gefunden hätte, unser Vaterland in den Krieg zwischen größern Mächten verwickeln zu lassen.

Durch den Krieg schon gar wurde die Regierung in solche Verköstigungen und Schulden gestürzt, daß sie während demselben nichts, nur beynähe nichts, für die Geistlichkeit unmittelbar thun konnte, sondern auch so erschöpft, daß sie izt um die Geistlichkeit auf eine hinreichende Art zu unterstützen, zu neuen, ihr mit Recht zu Gebote stehenden Hülfquellen, ihre Zusuch nehmen muß.

Sollte izt, da alle andern Bürgerklassen dem so sehnlichst gewünschten Frieden mit froher Hoffnung auf bessere Tage entgegen sehen, die Geistliche allein die Trostlose seyn? Sie, die Lehrer einer Religion, welche recht verstanden, und werththätig ausgeübt, allein wahres Glück und Wohlfeyn gewährt? Das können Schweizer, Abkömmlinge eines biedern und frommen Volks, nicht wollen; am wenigsten kann das eine Regierung zugeben, welche dieses Volk vorstellt und leitet. Nein; sie ist fest entschlossen, es zu mildern das so traurige als unverdiente Schicksal der Geistlichkeit; sie wählt dazu ein Mittel, das in den gegenwärtigen Umständen, in Rücksicht auch auf unsern Canton, das einzige, aber gerecht und ausführbar ist.

Oder, liebe Mitbürger, ist es nicht aller Gerechtigkeit gemäß, und sicht es nicht jeder Vernünftige und Gerechte unter Euch selbst ein, daß, wenn die Re-

gierung die Unterstützung und Entschädigung derjenigen obliegt, welche durch die Einstellung der Zehndgefälle leiden, sie auch das Recht übernommen hat, von denjenigen Beiträge zu fodern, die den Zehnden seit drey vollen Jahren gar nicht mehr entrichteten.

In dieser Betrachtung, und in Rücksicht der besondern Umstände unsers Cantons, hat der Vollz. Rath den unten mitabgedruckten Beschluß gefaßt, welcher verordnet, daß von allen Zehndpflichtigen Güterbesitzern unsers Cantons, ohne Ausnahme, der dritte Theil der während drey Jahren zurückgebliebenen Zehndgefälle, entweder in Natur oder in Geld, nach dem Mittelpreis dieser drey Jahre, soll enthoben, und der Geistlichkeit als Entschädigung angewiesen werden.

Ein großer Mißverstand und Irrthum wäre es, wenn Ihr, liebe Mitbürger, diese Beiträge als eine Abgabe ansehen wolltet. Sie sind eine Schuld, die Ihr abzutragen verpflichtet seyd, so gut wie jede andre Schuld, sie sind eine Bezahlung auf Abschlag derjenigen Verpflichtung, welche das Gesetz denjenigen aufzulegen berechtigt und verpflichtet ist, welche den Zehnden nicht mehr entrichteten, folglich auskauffen sollen. So ist es gemeint. Wer Euch die Sache anders vorstellt, betrügt sich entweder selbst, oder will Euch betrügen. Indem Ihr also die Geistlichkeit, deren Nichtentschädigung Ihr selbst so laut mißbilliget, unterstützen helfet, entladet Ihr Euch nur einer Schuld, die auf Euren Gütern haftet.

Wir kennen zwar die Einwendungen, welche gegen diese so gerechte als dringende Verfügung der Regierung gemacht werden. Man sagt Euch unter andern: diese Verordnung betreffe unsern Canton allein, da doch alle Cantone unter ein Gesetz und unter eine Regierung gehören.

Ihr müßt aber bedenken, daß andere Cantone entweder keinen Zehnden zu entrichten, hiemit auch nichts an den gesetzlichen Loskauf desselben zu bezahlen haben, oder an Bodenzinsen zur Bezahlung der Geistlichkeit verhältnißmäßig schon so viel abgestattet haben, als igt von Euch an Zehnden gefodert wird, wo herentgegen die Bodenzinse, welche in unserm Canton eingegangen, äußerst unbeträchtlich sind.

Ueberhaupt müßt Ihr wohl bedenken, daß alles, was die Geistlichkeit in andern Cantonen an ihre Entschädigung erhalten hat, nicht mehr und nicht weniger Nationalgut war, als das ist, was igt von Euch gefodert wird; oder sollte wohl der Loskauf, welchen das Gesetz für den zurückgebliebenen Zehnden fodern

kann, nicht auch National-, nicht auch ein Eigenthum der Republik seyn, worüber die Regierung zu dringen, den Bedürfnissen verfügen kann; und muß es Euch nicht wenigstens eben so lieb seyn, aus dem, was Ihr schuldig seyd, Eure eignen Geistlichen zu unterstützen, als wenn es Euch von der Regierung, wie sie es doch be- rechtigt wäre, zur Unterstützung der Geistlichkeit eines andern Cantons, abgefodert würde?

Liebe Mitbürger! Höret die Stimme der Gerechtigkeit, nicht die der Unwissenheit, nicht die des Partheygeistes, und um Eures eigenen Heils Willen, nicht die Stimme derjenigen, die ersünderisch an mancherley scheinbaren Einwendungen im Grund nur den Unterhalt der Religionslehrer zu hintertriben suchen. Was auch ihre Absicht seyn mag, so ist es doch offenbar, daß, wenn ihr Bemühen gelänge, die Religion selbst fallen müßte. Horchet auch nicht auf die Stimme des groben Eigennuzes, der immer von Freiheit und Rechten spricht, von den damit verbundenen Pflichten aber wohlbedacht schweigt. Freiheit und Menschenrechte können einzig durch billige und redliche Erfüllung der Pflichten, aufrecht erhalten werden.

Wer sich den Pflichten entziehen will, begiebt sich auch stillschweigend seiner Ansprüche auf Freiheit und Bürgerrechte, und versetzt sich nothwendig in Umstände, wo er die erstern erfüllen muß, ohne die letztern genießen zu können.

Diese Betrachtungen, liebe Mitbürger, diese Vorstellungen, welche wir wohlmeynend dem Beschlusse des Vollz. Rathes vorausschicken, sollen — das hoffen wir zu Eurer Vernunft und Gerechtigkeit: ebe — hinreichen, um uns der traurigen Nothwendigkeit zu entledigen, jene Zwangsmittel anzuwenden, welche uns der Vollz. Rath zur Vollziehung seiner Verfügung an die Hand giebt.

Um eines bitten wir Euch noch: Sollten Euch noch Zweifel oder Bedenklichkeiten aufstossen, öffnet sie uns schriftlich oder mündlich, sie sollen Euch alle zu einer gänzlichen Beruhigung aufgelöst werden.

Zugern, den 9. Hornung 1801.

Gruß und Bruderliebe.

Der Präsident der Verwaltungskammer,  
Lorenz Meyer.

Im Namen der Berw. Kammer, der Oberschr.  
Amrhyn.

(Den Beschluß der Vollziehung, auf welchen sich diese Proclamation bezieht, haben wir im gestrigen Stücke geliefert.)